

Gesellschaftsvertrag der Forschungszentrum Jülich GmbH

§ 1

Name, Sitz, Gesellschafter, Stammkapital

1. Der Name der Gesellschaft lautet „Forschungszentrum Jülich GmbH“.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Jülich.
3. Gesellschafter sind die Bundesrepublik Deutschland und das Land Nordrhein-Westfalen.
4. Das Stammkapital beträgt 520.000,- € (in Worten: Fünfhundertzwanzigtausend Euro); es ist voll eingezahlt. Die Bundesrepublik Deutschland hält 90 % der Geschäftsanteile (468.000 €) und das Land Nordrhein-Westfalen 10 % der Geschäftsanteile (52.000 €).
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

1. Aufgabe der Gesellschaft ist es,
 - naturwissenschaftlich-technische Forschung und Entwicklung an der Schnittstelle von Mensch, Umwelt und Technologien zu betreiben,
 - weitere nationale und internationale Aufgaben auf dem Gebiet der Grundlagen- und anwendungsnahen Forschung, insbesondere der Vorsorgeforschung, zu übernehmen oder sich hieran zu beteiligen,
 - mit der Wissenschaft und Wirtschaft in diesen Forschungsbereichen zusammenzuarbeiten sowie das Wissen der Gesellschaft im Rahmen von Technologietransfers weiterzugeben.
2. Die Gesellschaft verfolgt als Mitglied der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. (HGF) langfristige Forschungs- und Bildungsziele des

Staates und der Gesellschaft und ist in das an diesen Zielen orientierte Finanzierungsverfahren eingebunden.

3. Die Gesellschaft fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs.
4. Die Gesellschaft arbeitet im Rahmen ihrer nationalen und internationalen Aufgaben mit Hochschulen, insbesondere im Rahmen der Jülich-Aachen Research Alliance (JARA), zusammen.
5. Die Gesellschaft verfolgt nur friedliche Zwecke.
6. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten sollen veröffentlicht und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.
7. Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

§ 3

Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex, Corporate Governance Bericht

1. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen aus welchen Gründen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist entweder auf der Internetseite des Unternehmens und/oder im elektronischen Bundesanzeiger dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.
2. In dem von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung nach Absatz (1) auch die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Ge-

schäftsjahrs gewährt worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats werden auch die vom Unternehmen an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.

§ 4

Gemeinnützigkeit und Kreditaufnahmeverbot

1. Die Gesellschaft mit Sitz in Jülich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist insbesondere die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, sowie die Vergabe von Forschungsaufträgen.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
3. Die Gesellschafter dürfen, vorbehaltlich der Regelung in den §§ 22 und 23, bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die nicht durch den Zweck der Gesellschaft bedingt sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
5. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a.) die Geschäftsführung,

- b.) der Aufsichtsrat,
- c.) die Gesellschafterversammlung.

Der Wissenschaftlich-Technische Rat (WTR) und der Wissenschaftliche Beirat (WB) sind Gremien der Gesellschaft.

§ 6

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer/innen, von denen der/die ein/e Natur- oder Ingenieurwissenschaftler/in (wissenschaftliche(r) Geschäftsführer/in) sein soll und der/die andere die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst (administrative(r) Geschäftsführer/in) haben soll, sowie weitere stellvertretende Geschäftsführer/innen im wissenschaftlichen Bereich.
2. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen werden für höchstens fünf Jahre bestellt. Im Fall der Erstbestellung ist für den Fall der Nichtbewährung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin eine vorzeitige, einmalig nach drei Jahren vom FZJ nutzbare, Kündigungsklausel zu vereinbaren. Für diesen Fall sind weitere Gehaltsansprüche und mögliche Abfindungszahlungen für die restliche (über drei Jahre hinausgehende) Vertragslaufzeit ausdrücklich auszuschließen. Wiederholte Bestellung ist auf höchstens fünf Jahre zulässig. Die Bestellung erfolgt nach Anhörung des Wissenschaftlich - Technischen Rats, die Bestellung des/der wissenschaftlichen Geschäftsführers/in erfolgt zusätzlich im Benehmen mit dem Präsidenten/der Präsidentin der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. (HGF).
3. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden auf Grundlage von Anstellungsverträgen tätig, die von dem/der ranghöchsten Bundesvertreter/in im Aufsichtsrat geschlossen, geändert, gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag beendet werden. Sie erhalten eine angemessene Vergütung.

§ 7

Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr und führen sie nach Maßgabe des Gesetzes und dieses Gesellschaftsvertrags.
2. Die Geschäftsführer/innen führen die Geschäfte der Gesellschaft gemeinsam. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihnen alle Angelegenheiten und Entscheidungen, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
3. Die Geschäftsführung hat spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der den Festlegungen des geltenden Finanzstatus für Forschungseinrichtungen der HGF (FinSt-HZ) folgt.
4. Die Geschäftsführer/innen haben dem Aufsichtsrat zu dessen Sitzungen – mindestens jedoch jedes halbe Jahr – über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft und dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinem/seiner Stellvertreter/in bei wichtigem Anlass schriftlich zu berichten. Sie legen dem Aufsichtsrat innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen Zentrumsfortschrittsbericht über das vergangene Geschäftsjahr vor. Die Berichte müssen den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft entsprechen.
5. Die stellvertretenden Geschäftsführer/innen sind, unbeschadet der Vorgaben der Geschäftsführer/innen, für einen Geschäftsbereich verantwortlich. Die stellvertretenden Geschäftsführer/innen wirken darauf hin, dass die ihrem Geschäftsbereich zugeordneten Organisationseinheiten zur Entwicklung der zentralen Forschungsziele der Gesellschaft und zu deren Verfolgung beitragen. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Aufteilung des Personal- und Sachmittelbudgets im Rahmen der ihnen zugewiesenen Mittel.
6. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 8

Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einem/einer Prokuristen/in.
2. Der/die wissenschaftliche Geschäftsführer/in ist der/die wissenschaftliche Repräsentant/in der Gesellschaft. Die stellvertretenden Geschäftsführer/innen können die Gesellschaft in Bezug auf ihren jeweiligen Geschäftsbereich wissenschaftlich repräsentieren.
3. Prokura darf nur als Gesamtprokura erteilt werden.

§ 9

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich versehen.
2. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden
 - a) vier Mitglieder von dem Gesellschafter Bund entsandt und abberufen,
 - b) zwei Mitglieder von dem Gesellschafter Land entsandt und abberufen,
 - c) zwei wissenschaftliche oder technische Mitarbeiter/innen der Gesellschaft von den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Gesellschaft vorgeschlagen und von der Gesellschafterversammlung gewählt. Das Nähere wird in einer von der Geschäftsführung zu erstellenden Rahmen- bzw. Wahlordnung des Zentrums geregelt, die von der Gesellschafterversammlung gebilligt wird. Wissenschaftliche und technische Mitarbeiter/innen im Sinne des Gesellschaftsvertrags sind: Alle an Forschungs- und Entwicklungsaufgaben tätigen Mitarbeiter/innen, die entweder eine abgeschlossene Hochschul- oder Ingenieurausbildung besitzen oder die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen eine vergleichbare Tätigkeit ausüben,
 - d) bis zu drei Mitglieder von der Gesellschafterversammlung gewählt.
 - e) Der/Die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats ist ex officio Mitglied des Aufsichtsrates.

3. Der Aufsichtsrat wählt einen/eine Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) aus der Mitte seiner Mitglieder. Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit des Gewählten. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung der bzw. des Vorsitzenden oder einer bzw. eines stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die oder der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Dies gilt auch für stellvertretende Vorsitzende.
4. Die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Gesellschafterversammlung gewählt, die über die Entlastung für das dritte vollständige Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder können aus wichtigem Grund abgewählt werden. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder solange im Amt, bis neue Wahlen durchgeführt sind. Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, müssen alsbald durch Wahl ersetzt werden.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden, diese(r) gegenüber den Gesellschaftern niederlegen.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er entscheidet nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 über die wichtigen forschungsrelevanten und finanziellen Angelegenheiten der Gesellschaft.
2. Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsführern/innen in wichtigen forschungsrelevanten und finanziellen Angelegenheiten sowie für die Durchführung der Erfolgskontrolle der wissenschaftlichen und technischen Arbeiten Weisungen erteilen. Der Aufsichtsrat gibt eine Empfehlung zur Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung.
3. Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen die nachstehenden Geschäfte der Geschäftsführung:
 - a) die Festlegung der zentralen Forschungsziele sowie die Übernahme weiterer und die Einstellung bisheriger zentraler Aufgaben,

- b) die Organisationsstruktur zur Verfolgung der Forschungsziele und -aufgaben, insbesondere die Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Instituten.
 - c) die Wirtschaftspläne, Bau- und Beschaffungsmaßnahmen, sofern sie ein vom Aufsichtsrat festgesetztes Gesamtvolumen überschreiten,
 - d) die Struktur- und Entwicklungspläne,
 - e) außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die die Stellung und Tätigkeit der Gesellschaft erheblich beeinflussen können, wie zum Beispiel bedeutende Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Unternehmen und sonstigen Stellen sowie Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,
 - f) Erwerb und Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderung der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen.
4. Der Aufsichtsrat kann widerruflich für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen seine Zustimmung allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen, soweit er selbst den Zustimmungsvorbehalt errichtet hat.
 5. Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
 6. In Fällen, in denen Beschlüsse des Aufsichtsrats aufgrund der besonderen Dringlichkeit einer Angelegenheit auch nicht auf schriftlichem, fernschriftlichem oder elektronischem Wege herbeigeführt werden können, genügt die vorherige Zustimmung eines vom Aufsichtsrat einzusetzenden Ausschusses, dem außer dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied nach § 9 Abs. 2 Buchstabe c) angehört. Dem Ausschuss muss ein Mitglied nach § 9 Abs. 2 Buchstabe a) angehören. Die Geschäftsführer/innen haben den Aufsichtsrat alsbald zu unterrichten. § 107 Abs. 3 AktG findet entsprechend Anwendung.

§ 11

Sitzungen und Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat wird im Auftrag des/der Aufsichtsratsvorsitzenden durch die Geschäftsführer/innen einberufen; er muss auch auf Verlangen des/der stellvertretenden Vorsitzenden, der Geschäftsführer/innen oder der Gesellschafter einberufen werden.

2. Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
3. Die Einberufung muss mit einer Frist von mindestens drei Wochen erfolgen. Dabei sind Ort, Zeit und Tagesordnung anzugeben und die Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und die erforderlichen Unterlagen zu übersenden. Bei der Berechnung der Ladungsfrist werden der Tag der Absendung und Einberufung und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgerechnet.
4. Die Geschäftsführung, der/die Vorsitzende des WTR oder eine/r der Vertreter/innen, der/die Vorsitzende des Betriebsrates sowie der/die Präsident/in der HGF oder eine/r der Vizepräsidenten/innen sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Der/die WTR-Vorsitzende berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über seine Arbeit. Ferner nehmen jeweils maximal ein/e Schriftführer/in der Geschäftsführung sowie der Gesellschafter an den Sitzungen teil.
5. Der Aufsichtsrat kann zur Erledigung von Aufgaben temporär Ausschüsse einsetzen. § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG findet entsprechend Anwendung. Jedem Ausschuss muss mindestens ein Mitglied gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe a) bis e) angehören. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
6. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Beschlüsse des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder nach Absatz 2 vertreten sind, darunter müssen sich die oder der Vorsitzende sowie je eines der von Bund und Land entsandten Mitglieder befinden.
2. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden mit Ausnahme der in § 12 Absatz 4 genannten Beschlüsse.

4. Beschlüsse des Aufsichtsrats nach § 6 Absatz 2, § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 3 Buchst. a), c), d), e) und f) sowie in Fällen von finanzieller Bedeutung nach § 10 Absatz 6 können nicht gegen die Stimme der vom Bund und Land gem. § 9 Absatz 2 Buchst. a) und b) entsandten Mitglieder gefasst werden. Bei voneinander abweichenden Voten dieser Mitglieder geben die Stimmen der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung entsandten Mitglieder den Ausschlag. Beschlüsse nach § 10 Abs. 3 Buchst. f), die dem § 65 BHO unterfallen, werden unter dem Vorbehalt der Zustimmung und Einwilligung nach dieser Vorschrift gefasst.
5. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften zu fertigen, die Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Verlauf, die Inhalte der Verhandlungen sowie die Beschlüsse wiedergeben und von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem Vorsitzenden und einem/einer Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
6. In Einzelfällen kann der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die Stellvertreter/in, ohne Abhaltung einer Sitzung Beschlüsse auf schriftlichem, fernschriftlichem oder elektronischem Wege herbeiführen, sofern kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb von drei Tagen widerspricht. Das Ergebnis ist unverzüglich den Mitgliedern des Aufsichtsrats innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen und in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages nach Anhörung der übrigen Gesellschaftsorgane,
 - b) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von solchen nach Anhörung der übrigen Gesellschaftsorgane,

- c) die Auflösung der Gesellschaft nach Anhörung der übrigen Gesellschaftsorgane,
- d) die Verwendung des Gesellschaftsvermögens bei Auflösung der Gesellschaft, einschließlich der Bestellung eines Liquidators,
- e) den Beitritt zu Arbeitgebervereinigungen und den Austritt aus diesen, die Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen; die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reisekostenvergütungen, Trennungs- und Umzugskostenentschädigungen und die Benutzung von Kraftfahrzeugen,
- f) den Abschluss und die Änderung von außertariflichen Anstellungsverträgen und Honorarverträgen mit laufenden Bezügen, sofern keine außertarifliche Ermächtigung der Gesellschafter Bund und Land hierzu vorliegt,
- g) die Erteilung und den Widerruf von Prokuren und solchen Handlungsvollmachten, die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb erstrecken; Einzelprokura und Einzelhandlungsvollmacht darf nicht erteilt werden,
- h) die Grundsätze für die Verwendung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse der Gesellschaft,
- i) die Berufung der Aufsichtsratsmitglieder nach § 9 Absatz 2 Buchst. c) und d),
- j) die Wahl des Abschlussprüfers,
- k) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- l) die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrats,
- m) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats.

§ 14

Vorsitz in der Gesellschafterversammlung, Einberufung

1. Der Gesellschafter Bund führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.
2. Die Gesellschafterversammlung wird im Auftrag ihrer/ihrer Vorsitzenden durch die Geschäftsführung einberufen; sie ist auf Verlangen eines Gesellschafters einzuberufen. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jedes Mitglied der Geschäftsführung und der Aufsichtsrat die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung fordern, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

3. Die Einberufung muss mit einer Frist von mindestens drei Wochen erfolgen. Dabei sind Ort, Zeit und Tagesordnung anzugeben und die Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und die erforderlichen Unterlagen zu übersenden. Bei der Berechnung der Ladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschafter statt.
4. Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, die den Jahresabschluss feststellt.

§ 15

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

1. Je 52.000,- € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
2. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der Einstimmigkeit mit Ausnahme der Beschlüsse gem. § 13 Absatz 2 Buchstabe i), j), und m) welche mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
3. Jeder Gesellschafter wird durch einen Angehörigen seiner Verwaltung vertreten. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Gesellschafter vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Soweit die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie einschließlich Ort, Zeit, Teilnehmer und Tagesordnung sowie des wesentlichen Verlaufs der Verhandlungen in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und eines/einer Schriftführers/in zu unterzeichnen ist. Jeder Gesellschafter erhält eine Abschrift der Niederschrift.

6. Schriftliche oder telekommunikative Beschlussfassungen der Gesellschafter sind mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 13 Buchstabe a) und b) zulässig, soweit kein Gesellschafter diesem Verfahren innerhalb von drei Tagen widerspricht. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Gesellschafterversammlung als Anlage beizufügen.

§ 16

Institute

1. Die wissenschaftlichen und technischen Arbeiten der Gesellschaft werden in Instituten durchgeführt. Größe und Struktur der Institute sind nicht festgelegt; sie müssen aber gewährleisten, dass die dem einzelnen Institut obliegenden Aufgaben erfüllt werden können.
2. Die Institute haben eine(n) Leiter/in oder mehrere Leiter/innen. Die Leiter/innen treffen im vorgegebenen Rahmen die Entscheidungen über die wissenschaftlichen und technischen Angelegenheiten des Instituts. Ein Institut mit mehreren Leitern/Leiterinnen hat eine(n) geschäftsführende(n) Direktor/in.
3. Die Gesellschaft kann einen Teil der wissenschaftlichen und technischen Arbeiten wie z. B. im Rahmen der Jülich-Aachen Research Alliance (JARA) an Einrichtungen der Hochschule durchführen. Insofern können die Leiter/Leiterinnen der betroffenen Einrichtungen der Hochschule den Leitern/Leiterinnen der Institute im Rahmen von § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 17 Abs. 4 Buchstabe a) gleichgestellt werden.
4. Die Leiter/innen der Institute werden in der Regel in einem gemeinsamen Verfahren mit einer Hochschule auf Zeit berufen. Ein(e) wissenschaftlich-technische(r) Mitarbeiter/in der betroffenen Organisationseinheit ist Mitglied der entsprechenden Berufungskommission. Vor der Berufung oder Abberufung eines Leiters/einer Leiterin sind die wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter/innen der betroffenen Organisationseinheit zu hören. Zur Sicherung hoher wissenschaftlicher Qualität gibt sich die Gesellschaft interne Regeln (Berufungsleitfaden), nach denen Berufungsverfahren durchgeführt werden.
5. Institute im Sinne des Gesellschaftsvertrages sind Institute und wissenschaftlich-technische Gemeinschaftseinrichtungen. Sie geben sich Einzelordnungen nach Maßgabe der Rahmenordnung für Institute. Die Institute haben einen Institutsleitungsausschuss

und eine Institutsversammlung. Der Institutsleitungsausschuss berät alle Fragen des Arbeitsprogramms und des Mitteleinsatzes im Zuge der wissenschaftlich- technischen Planungen des Instituts. Er muss in allen wesentlichen Angelegenheiten des Instituts informiert und gehört werden.

6. Die wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter/innen der Institute wählen ihre Sprecher/in. Zur Beratung gemeinsamer Fragen können sich die Sprecher/innen versammeln. Näheres regelt die Rahmenordnung für Institute.

§ 17

Der Wissenschaftlich-Technische Rat

1. Der Wissenschaftlich-Technische Rat berät die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat in allen Fragen der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft sowie in wissenschaftlichen und technischen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
Seine Beratung bezieht sich insbesondere auf die
 - a. Festlegung der zentralen Forschungsziele und -aufgaben der Gesellschaft,
 - b. Beteiligung des Zentrums an Programmen der HGF und anderen Forschungsprogrammen sowie deren Fortentwicklung,
 - c. Organisationsstruktur zur Verfolgung der zentralen Forschungsziele und -aufgaben, insbesondere die Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Instituten,
 - d. Zusammenarbeit mit Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen.
2. Der Wissenschaftlich-Technische Rat ist an Kommissionen der Gesellschaft, in denen wissenschaftliche und technische Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung entschieden werden, mit beratender Stimme zu beteiligen.
3. Der Wissenschaftlich-Technische Rat berät und beschließt über die Rahmenordnung der Institute und führt Einvernehmen mit den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen herbei.
4. Dem Wissenschaftlich-Technischen Rat gehören an
 - a) die Leiter/innen der Institute. Kommissarisch bestellte und gleich gestellte Leiter/innen der Institute gehören dem Wissenschaftlich-Technischen Rat als Mitglieder für die Dauer ihrer Bestellung mit der Einschränkung an, dass sie nicht

zum/zur Vorsitzenden oder stellvertretende(n) Vorsitzende(n) gewählt werden können,

- b) gewählte Vertreter der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter/innen der Gesellschaft in gleicher Anzahl wie die Mitglieder gemäß Buchstabe a),
 - c) je ein Vertreter der Universitäten, mit denen gemeinsame Berufungen bestehen. Sie werden von den Universitäten benannt. Diese Vertreter sind nicht den Leitern gemäß § 16 Abs. 3 gleichgestellt.
 - d) ein Mitglied des Betriebsrats oder sein Vertreter. Beide müssen wissenschaftliche oder technische Mitarbeiter/in sein,
 - e) sonstige Mitglieder, die nicht Mitarbeiter/in der Gesellschaft sein müssen.
5. Die Mitglieder gem. Abs. 4 Buchstabe b) werden auf zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die auf Vorschlag des Wissenschaftlichen-Technischen Rats durch die Geschäftsführer/innen erlassen wird.
6. Die Mitglieder gem. Abs. 4 Buchstabe c) nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
7. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Wissenschaftlich-Technischen Rats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil.
8. Beschlüsse des Wissenschaftlich-Technischen Rats werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
9. Der Wissenschaftlich-Technische Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Geschäftsführung bedarf.

§ 18

Wissenschaftlicher Beirat

1. Die Gesellschaft wird in wissenschaftlich-technischen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung von einem Wissenschaftlichen Beirat beraten. Der Beirat besteht aus Mitgliedern, die nicht Mitarbeiter/innen der Gesellschaft sind.
- Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf folgende Angelegenheiten:
- a) Strategie und Planung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Zentrums, insbesondere im Rahmen des Finanzierungsverfahrens der Helmholtz- Gemeinschaft,

- b) Förderung der optimalen Nutzung der Forschungsanlagen,
 - c) Fragen der Zusammenarbeit mit Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen sowie internationalen Organisationen,
 - d) Ergebnisbewertung.
2. Der Wissenschaftliche Beirat legt die Ergebnisse seiner Beratung dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung vor.
 3. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Aufsichtsrat in der Regel für fünf Jahre berufen. Einmalige Wiederberufung ist zulässig. Der Wissenschaftliche Beirat kann Vorschläge unterbreiten; ebenso die Geschäftsführung nach Beratung durch den Wissenschaftlich-Technischen Rat.
 4. Der/die Vorsitzende/r des Wissenschaftlichen Beirats ist Mitglied des Aufsichtsrates. Ein/e Vertreter/in des Bundes und des Landes sowie der/die Vorsitzende des Wissenschaftlich-Technischen Rates haben das Recht, als Gast an den Beratungen des Wissenschaftlichen Beirates teilzunehmen.
 5. Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 19 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der/die Abschlussprüfer(in) soll jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich seine/ihre Prüfungstätigkeit erstreckt, durch die Gesellschafterversammlung gewählt werden. Dem/der gewählten Abschlussprüfer(in) ist unverzüglich nach seiner/ihrer Wahl vom Aufsichtsrat Auftrag zu erteilen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 Absatz 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz) – HGrG – vom 19.08.1969, (BGBl. I, S. 1273 in der jeweils gültigen Fassung) zu prüfen und der Bericht gemäß § 53 Absatz 1 Nr. 2 HGrG zu ergänzen.

2. Im Jahresabschluss werden die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen ausgewiesen. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht.
3. Die Geschäftsführung hat eine rechtsverbindlich unterschriebene Ausfertigung des Jahresabschlusses sowie den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres vorzulegen. Der Aufsichtsrat prüft die vorgelegten Unterlagen und übermittelt seine Empfehlung über die Feststellung des Jahresabschlusses unverzüglich der Gesellschafterversammlung.

§ 20

Prüfungsrecht der Gesellschafter

Der Bundesrechnungshof und der Rechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen haben die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz bezeichneten Rechte. Die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz stehen dem Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen zu.

§ 21

Bereitstellung der Unterlagen für die haushaltsrechtliche Prüfung

Zur Ermöglichung einer haushaltsrechtlichen Prüfung sind die Weitergabe der den Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Verfügung gestellten Unterlagen durch die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates an das beteiligungsführende Bundesministerium im Rahmen ihrer Berichtspflichten, an den Bundesrechnungshof gemäß § 69 Nr. 2 der Bundeshaushaltsordnung und, soweit erforderlich, an den Etat- und den Vermögensminister gemäß § 65 BHO sowie der Verbleib der Unterlagen bei dem beteiligungsführenden Bundesministerium, dem Etat- und dem Vermögensminister und dem Bundesrechnungshof gestattet.

§ 22

Kündigung

1. Die Gesellschaft kann unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist kann der andere Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft durch das Verlangen abwenden, dass ihm der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil gegen eine angemessene Vergütung, höchstens jedoch zum Nennwert des Geschäftsanteils überträgt.
2. Wenn der die Gesellschaft fortführende Gesellschafter die Gesellschaft innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, der die Gesellschaft gekündigt hat, auflöst und gemäß § 23 Absatz 1 und 2 abwickelt, so findet auf den ausgeschiedenen Gesellschafter die Bestimmung von § 23 Absatz 1 dergestalt Anwendung, dass der Abwicklung das Gesellschaftsvermögen zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters zugrunde gelegt wird.

§ 23

Auflösung der Gesellschaft, Wegfall des bisherigen Zwecks der Gesellschaft

1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Gesellschaftsvermögen, soweit es die von den Gesellschaftern über die Geschäftsanteile hinausgehenden Zuwendungen, die eingezahlten Geschäftsanteile und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Gesellschaftsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des Bundes und des beteiligten Landes sowie nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 24

Befugnisse des Betriebsrats

Die Befugnisse des Betriebsrats nach dem Betriebsverfassungsgesetz bleiben unberührt.

§ 25

Schutzbestimmungen

Mitarbeiter/innen der Gesellschaft, die Inhaber von Wahlfunktionen nach diesem Gesellschaftsvertrag sind, dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gestört oder behindert werden. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden, insbesondere auch nicht hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung.

§ 26

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger

§ 27

Schlussbestimmung

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bonn.